

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir senden Ihnen hier folgend den **383. Newsletter des Sozialministeriums**, in dem die **Verlängerung des derzeitigen Lockdowns bis 31.01.2021** bekannt gegeben wird. Die Maßgaben der Notbetreuung werden hier zudem noch einmal erläutert (vgl. 379. NL). Bzgl. der **4 genannten Personengruppen**, die Anspruch auf Notbetreuung haben, ist unsererseits Folgendes zur 1. Personengruppe zu sagen:

Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen: hier geht es vorwiegend (aber nicht ausschließlich) um Eltern, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit ihre Kinder zeitweise nicht selbst betreuen können. Dazu gehört in bestimmten Fällen auch home office, wenn die Betreuung der Kinder die berufliche Tätigkeit deutlich einschränken sollte.

Zudem kann es Eltern geben, die zwar nicht erwerbstätig sind, aber z.B. wegen home schooling ihrer schulpflichtigen Kinder an der Beaufsichtigung der kleineren Kinder vormittags gehindert sind oder aufgrund der Erkrankung bzw. Behinderung eines weiteren Kindes, das nicht in der Kita betreut wird, nur sehr erschwert die Betreuung der übrigen Kinder ohne Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung bewerkstelligen können. Auch weitere hier nicht genannte Fallkonstellationen sind denkbar. Sollten solche Eltern einen Anspruch auf Notbetreuung anmelden, sollen die Leitungen die Zulassung zur Notbetreuung mit uns zusammen absprechen, damit wir diese Einzelfall-Entscheidung auch bestätigen und mittragen können.

Als Jugendamt sind wir einerseits nicht daran interessiert, dass durch die Schließung der Kitas zusätzliche Familienkrisen entstehen, andererseits soll der Lockdown so streng wie möglich eingehalten werden, **d.h. die Notbetreuung soll nur in den Zeiten stattfinden, in der sie unbedingt notwendig ist unabhängig von ursprünglich gebuchten Betreuungszeiten.**

Die weiteren 3 genannten Personengruppen dürften eindeutig definiert sein. Lediglich bei der 2. Personengruppe (zur Sicherstellung des Kindeswohls) ist eine Anordnung des Jugendamtes notwendig. Diese wird wieder hauptsächlich in schriftlicher Form durch unseren Sozialdienst erfolgen.

Die Regierung von Schwaben hat uns außerdem heute mitgeteilt, dass die **Hotline für Kita-Leitungen und Fachaufsichten des StMAS** zum **11. Januar 2021** wieder aufleben wird. Wie gehabt ist die Hotline dann **von Montag bis Freitag, von 14:00 bis 16:00 Uhr, unter der Nummer 089/ 1261 1333**, erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Hoffmann